

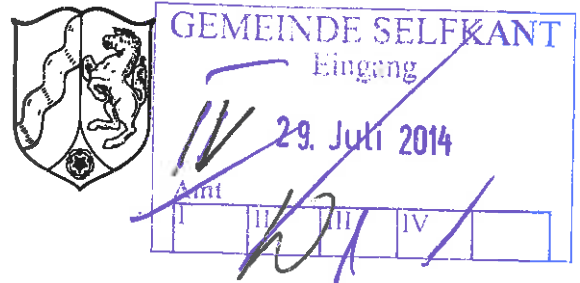
Der Landrat

des Kreises Heinsberg

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Gemeindeverwaltung Selfkant
z.H. Herrn Bürgermeister Corsten
Postfach 13 15
52539 Selfkant



Dienststelle:	Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:	15 11 80 - 5
Auskunft erteilt:	Herr Schneider
Zimmer-Nr.:	111
Zentrale:	02452-13 -0
Durchwahl:	02452-13 -1301
Telefax:	02452-13 -1395
E-Mail:	philipp.schneider@kreis-heinsberg.de
Datum:	23.07.2014

Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW Beschluss des Gemeinderates vom 09.04.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Corsten,

in seiner Sitzung vom 09.04.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, sowohl dem Städte- und Gemeindebund als auch dem Kreis Heinsberg Einzelfragen zur Gebührenerhebung nach § 10 KAG NRW vorzulegen.

Der Kreis als zuständige Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden überwacht von Amts wegen die Einhaltung des geltenden Rechts und stellt sicher, dass die Kommunen zwingend zu beachtende Vorschriften berücksichtigen. Es ist demgegenüber nicht Aufgabe des Kreises, Ermessensentscheidungen einer Gemeinde, die als Folge einer möglicherweise fehlerhaften vorausgegangenen rechtlichen Bewertung in Betracht kommen, vorzubereiten oder aber ein solches Ermessen an Stelle der Gemeinde auszuüben. Insbesondere aber bitte ich um Verständnis dafür, dass es nicht Sache der Kommunalaufsicht ist, in einer Gemeindeverwaltung möglicherweise aufgetretene Fehler allein zwecks Vorbereitung einer politischen Diskussion aufzudecken und hierzu vorgegebene Fragenkataloge abzuarbeiten, soweit dies nicht für die objektive Aufgabenwahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund befassen sich nachfolgende Ausführungen allein mit der von Amts wegen zu klärenden Frage, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erforderlich macht.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Wie das OVG NRW und im Anschluss hieran u. a. auch das VG Aachen deutlich gemacht haben, kann ein Kostenersatz nach § 10 KAG NRW nur dann gefordert werden, wenn sich die Kommune im Vorfeld einer kostenauslösenden Maßnahme satzungsrechtlich vorbehalten hätte, die abgerechnete Maßnahme als öffentliche Aufgabe zu übernehmen. Da ein derartiger satzungsrechtlicher Vorbehalt nicht existierte war sowohl die Durchführung der Arbeiten in Eigenregie als auch die sich hieran anschließende Kostenersatzaufforderung objektiv rechtswidrig. Mit Blick darauf, dass die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes kein subjektives Verschulden eines Verwaltungsmitarbeiters erfordert, kann die Frage, ob bzw. ab wann die Fehlerhaftigkeit der Kostenersatzbescheide bekannt war, an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Rücknahme der Bescheide oder zum Wiederaufgreifen der Verfahren besteht nicht. Hierzu liegt Ihnen bereits eine entsprechende Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Verheyen vor, deren Ergebnis ich inhaltlich teile. Inwiefern die Gemeinde eine freiwillige Rücknahme der Bescheide nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO in Betracht zieht, obliegt nicht der Entscheidungsbefugnis einer Aufsichtsbehörde, soweit das Ermessen nicht auf Null reduziert ist. Sollte diesem Gedanken allerdings näher getreten werden, dürfte bei der Ermessensentscheidung mit zu berücksichtigen sein, dass die Gemeinde die Möglichkeit gehabt hätte, die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen gegenüber den Anliegern auf deren Kosten auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Die Gemeinde wäre bei rechtmäßiger Abwicklung damit ebenfalls nicht mit Kosten belastet worden.

Schließlich ist die Gemeinde auch nicht verpflichtet, eine Entschädigung unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung zu leisten. Das gesamte Staatshaftungsrecht ist vom Grundsatz der Subsidiarität geprägt. Danach hat nur Derjenige Anspruch auf eine Entschädigung, der sich zunächst mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln versucht hat zu wehren, vgl. hierzu § 839 Abs. 3 BGB. Unabhängig von einer abschließenden Klärung, ob überhaupt eine Amtspflichtverletzung vorgelegen hat, bestehen Entschädigungsansprüche nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht mehr.

Aufgrund dieser Rechtslage besteht für den Kreis Heinsberg weder Veranlassung noch eine Berechtigung, auf einen wie auch immer gearteten finanziellen Ausgleich hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Schneider

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr